

# **Ortsgemeinde Hahn**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Gültig ab: 31.08.2018

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 31.08.2018

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Hahn vom 15.08.2018**

Der Ortsgemeinderat Hahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	3

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensuldner**

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

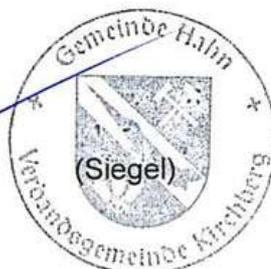
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.01.2009 geändert durch die Satzung vom 26.04.2010 und 22.09.2014 außer Kraft.

Hahn, den 15.08.2018  
Ortsgemeinde Hahn

Bertram Zimmer  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 25,00 Euro  |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 51,00 Euro  |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                               | 51,00 Euro  |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                              | 500,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Hahn:

- Verlegung der Gedenktafel
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllung des Grabes bei Setzungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Die Grabstellengebühr ist nicht in der Gebühr enthalten.

### II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte       | 51,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte  | 51,00 Euro |
| 3. Wiesenreihengrabstätte | 51,00 Euro |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche                             | 35,00 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle falls nicht durch Verantwortliche erfolgt | 31,00 Euro |